



AKTION LEBEN

Für das Leben • Für die Zukunft



**Die Würde des Menschen
ist in Deutschland nun auch
geschäftsmäßig antastbar**

DDr. Ralph Weimann

**Schriftenreihe der
Aktion Leben e.V.**

#42

DDr. Ralph Weimann

Die Würde des Menschen
ist in Deutschland nun auch
geschäftsmäßig antastbar

Schriftenreihe der
Aktion Leben e.V.

Steinklingener Str. 24 - D-69469 Weinheim

3. Auflage 2023



Inhaltsverzeichnis

Die Würde des Menschen ist in Deutschland nun auch geschäftsmäßig antastbar.....	3
Dem Grundgesetz zugrunde liegende Prämissen.....	5
Keine Lehren aus der Geschichte.....	6
Ein Ausblick.....	8
Aus der Schriftenreihe der Aktion Leben e.V.....	13

Bildnachweis:

Wir danken Herrn DDr. Ralph Weimann und „Kirche heute“ für die Genehmigung. Der Verfasser, promoviert in Theologie und Bioethik, ist seit 2008 an verschiedenen Universitäten und Hochschulen tätig.

Der Artikel ist erschienen in der Monatszeitschrift für die katholische Kirche im deutschen Sprachraum „Kirche heute“.

Bildnachweis:

1. Innenseite: Aktion Leben e.V.
 2. Innenseite: shutterstock.com / Joaquin Corbalan P
- Seite 4: shutterstock.com / Patrick Thomas
Seite 8: Shutterstock.com / Tero Vesalainen

Die Würde des Menschen ist in Deutschland nun auch geschäftsmäßig antastbar



Der 26. Februar 2020 stellt einen dunklen Tag für die deutsche Rechtsprechung dar. Der oberste deutsche Gerichtshof hat unter Berufung auf das Persönlichkeitsrecht entschieden, dass es ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben gibt. In der Presseerklärung heißt es dazu: „Dieses Recht schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und hierbei auf die freiwillige Hilfe Dritter zurückzugreifen.“¹ Damit wurde festgestellt, dass das in § 217 des Strafgesetzbuchs „normierte Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung gegen das Grundgesetz verstößt und nichtig ist, weil es die Möglichkeiten einer assistierten Selbsttötung faktisch weitgehend entleert.“²

Obwohl sich das Bundesverfassungsgericht in der Urteilsbegründung sogar auf Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes beruft, in dem die Ewigkeitsklausel – die Unantastbarkeit der Menschenwürde festgelegt wird – steht gerade dieses Urteil im absoluten Widerspruch zu der Würde des Menschen. Darüber hinaus lässt das Urteil deutlich werden, was sich seit Jahrzehnten angebahnt hat: Deutschland nimmt Abschied von den christlichen Fundamenten, die die Väter des Grundgesetzes zum Garant erhoben haben, um einen Rückfall in eine Barbarei zu verhindern, wie sie im Dritten Reich ausgeübt wurde.

Diese Aussagen mögen übertrieben klingen, wähnt man sich doch in der Sicherheit einer Demokratie mit parlamentarischen Beschlüssen. Reicht aber eine Mehrheit aus, um über die Wahrheit zu entscheiden? Gerade die Geschichte zeigt, wie problematisch ein derartiger Ansatz ist. Genau aus diesem Grund hat das Grundgesetz, wie der ehemalige Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio betont, an den Ursprung der demokratischen Werte erinnert, und in seiner Präambel festgeschrieben, die Gesetzgebung erfolge „Im Bewusstsein seiner [des deutschen Volkes] Verantwortung vor Gott und den Menschen.“ „Jede geistige und politische Konstruktion, die diese Demut vor Gott verlacht, die die Symbole einer zweitausendjährigen Kulturgeschichte missachtet und sich allein auf die Evidenz ihrer

1 Bundesverfassungsgericht, Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verfassungswidrig, Pressemitteilung Nr. 12/2020 vom 26. Februar 2020, in: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-012.html> [6.6.2020].

2 Ibid.

jeweiligen tagesaktuellen Überzeugungen verlässt, führt die Menschen in gefährliche Irrtümer."³

Zu einem solchen Irrtum ist es am 20. Februar 2020 gekommen, als das Bundesverfassungsgericht feststellte, dass nun auch noch geschäftsmäßig der Mensch über den Menschen verfügen kann. Damit sind all jene roten Linien überschritten, die zu garantieren den Bundesverfassungsrichtern eigentlich aufgetragen ist. Um diese durchaus schwerwiegenden Aussagen besser zu verstehen, soll zunächst der Blick auf die dem Grundgesetz zugrunde liegenden Prämissen geworfen werden, dann auf die jüngere Geschichte, um schließlich einen Ausblick im Hinblick auf den Urteilsspruch aus Karlsruhe zu ermöglichen.

3 Udo Di Fabio, Einführung in das Grundgesetz, in: Grundgesetz mit Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, Menschenrechtskonvention, Verfahrensordnung Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Parteiengesetz, Untersuchungsausschussgesetz und Gesetz über den Petitionsausschuss, Textausgabe mit ausführlichem Sachverzeichnis und einer Einführung von Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio, München 402005, VII.

Dem Grundgesetz zugrunde liegende Prämissen



Der Begriff der Würde des Menschen ist nicht zu trennen vom biblischen Gottesbild. Der als „Abbild Gottes“ (vgl. Gen 1,26) geschaffene Mensch hat eine intrinsische (innewohnende) Würde, weil er das Bild Gottes – im Christentum wurde dies als Seele bezeichnet – in sich trägt. Diese Würde ist weder abhängig von einer Religion, noch von anderen Festlegungen, sondern kommt unterschiedslos jedem Menschen zu. Niemand kann sich diese Würde selber geben, sonst würde dem Menschen eine Verfügungsgewalt über den Menschen zukommen. Diese Würde ist auch nicht graduell, also abzustufen in weniger oder mehr, sie kommt vielmehr jedem Menschen unterschiedslos zu, ob er auch alt, krank, gesund oder behindert ist. Wenn immer von dieser Sicht – der ein Menschenbild zugrunde liegt – Abstand genommen wird, kommt es zur Herrschaft des Menschen über den Menschen. Auf diesem Hintergrund kommt den Worten Udo di Fabio, die aber von den Bundesverfassungsrichtern von heute nicht mehr verstanden zu werden scheinen, große Aktualität zu.

Die allen Menschen eigene Würde ist ein auf dem biblischen Gottesbild basierendes Proprium, das es bei anderen Religionen (siehe z. B. Islam) nicht gibt und was auch der Staat, der entweder den Prinzipien der Mehrheit oder dem Willen Einzelner folgt, aus sich heraus nicht garantieren kann. Ernst-Wolfgang Böckenförde hatte dies in dem Satz ausgedrückt, dass der säkulare Staat von Voraussetzungen lebt, die er selber nicht zu garantieren vermag.⁴

Diese Voraussetzungen wurden in den letzten Jahren mehr und mehr aufgegeben. Es kam zu einem Entfremdungsprozess von christlichen Grundlagen, der schon sehr weit vorangekommen ist und sich nun immer deutlicher zeigt. Dazu gehört auch, dass der Gesetzgeber das Leben zu schützen hat und es nicht zur Disposition stellen darf. Wenn nun der oberste deutsche Gerichtshof erklärt, dass die Bürger die Freiheit haben „sich das Leben zu nehmen“, wird darin die Abwendung von den eigenen christlichen Fundamenten deutlich. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass eine solche Praxis nach christlichem Verständnis als Todsünde bezeichnet wird.

4 Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staat, Gesellschaft, Freiheit, Berlin 1976, 60.

Keine Lehren aus der Geschichte

Das Gesagte wird noch augenscheinlicher, wenn das Karlsruher Urteil vor dem Hintergrund der jüngeren deutschen Geschichte gesehen wird. Ausgehend vom revolutionären Menschenbild des Darwinismus und seiner Mutation zum Sozialdarwinismus war bereits Ende des 19. Jahrhunderts eine Bewegung entstanden, die sich für ein selbstbestimmtes Sterben einsetzte. Da der Mensch zum Produkt des Zufalls erklärt wurde und sich ohnehin der Stärkere durchsetzt, liegt es in der Logik dieser Sichtweise, das Leben nicht mehr als (von Gott) gegeben anzunehmen, sondern selbst darüber zu bestimmen. Daher verwundert es wenig, dass die deutsche Rassenlehre, in enger Anlehnung an den Sozialdarwinismus, auf eben diesen Prinzipien basiert.⁵ Der Nobelpreisträger Ernst Häckel u. a. führten diesen Gedanken konsequent weiter und kamen schließlich zur Unterscheidung zwischen lebens- und nicht lebenswert. Wann immer es zur Verfügbarkeit über das Leben kommt ist die Büchse der Pandora geöffnet und nachher lassen sich keine Grenzen mehr ziehen, wenn das dann überhaupt noch gewünscht sein sollte.

Diese Lehre ließe sich aus dem sogenannten T-4 Programm der Nationalsozialisten ziehen. Etwas einfalllos haben sie ihr Euthanasieprogramm nach dem Haus in Tiergarten 4 (Berlin) benannt, wo entsprechende Beschlüsse gefasst wurden. Hier lohnt sich ein Blick auf die vorgebrachte Argumentation. Die Nationalsozialisten haben keineswegs, wie man es annehmen würde, plump und aggressiv versucht, die Menschen von ihrem Euthanasieprogramm zu überzeugen, sondern haben sich einer perfiden Strategie bedient. Als Hauptmotiv wurde auf Mitleid mit den Kranken, Leidenden und Behinderten verwiesen. Zugleich wurde – dies wird überdeut-

5 Vgl. Richard Weikart, *Hitler's Ethic. The Nazi Pursuit of Evolutionary Progress*, New York 2009.

lich im für diese Zwecke erstellten Propagandafilm „Ich klage an“ – auf die Selbstbestimmung des Kranken oder Leidenden hingewiesen. Die Forderung wurde erhoben, dass Menschen selbst bestimmen können, wann sie ihr Leben beenden wollen. Schlimmere Konsequenzen, die aus dieser Art der „Selbstbestimmung“ entstehen können, wurden geleugnet und ganz subtil wurde die Unterscheidung von aktiver und passiver Euthanasie zunächst in Frage gestellt und später aufgegeben. Nun waren Tor und Tür für jede Art von Willkür geöffnet.

Aus dem „selbstbestimmten Sterben“ wurde bald ein „fremdbestimmtes Sterben“, was eine gewisse Geschäftsmäßigkeit einschloss; schließlich wurden die betreffenden Personen zu gewissen Kliniken gebracht.

Überraschend ist die Tatsache, dass die sozialdarwinistischen Einflüsse, die diesem Menschenverachtenden System zugrunde gelegen haben, in der Aufarbeitung nach dem Krieg kaum Erwähnung fanden und sich somit nach und nach den Weg in die Gesellschaft und Gesetzgebungen bahnen konnten.

Auf jeden Fall haben die Gräueltaten der Nationalsozialisten, vor allem in Deutschland, nach dem Krieg zu einem restriktiveren Umgang mit Vorhaben geführt, die auch nur vage an die Euthanasie erinnern, schließlich – Politiker werden nicht müde dies zu betonen – dürfe sich so etwas nie wiederholen. Aber ist nicht genau das gerade geschehen? Wieder wird dem Menschen über den Menschen Verfügungsgewalt gegeben und dazu darf geschäftsmäßig Hilfe in Anspruch genommen werden.

Ein Ausblick



Ein Blick auf Länder wie die Niederlande, Belgien oder die Schweiz, wo derartige Gesetzgebungen seit längerer Zeit schon Anwendung finden, zeigt deutlich, in welche Richtung der Weg geht. Dabei braucht keine detaillierte Analyse zu erfolgen, wohl aber können einige grobe Linien aufgezeigt werden.

Mit Zustimmung der Eltern dürfen in Belgien inzwischen auch Minderjährige ihr Leben beenden, wenn sie beispielsweise an Depressionen leiden.⁶ In den Niederlanden erfreut sich die Organspende nach Euthanasie einer gewissen Beliebtheit, um wenigstens mit einem altruistischen Gefühl aus dem Leben zu scheiden.⁷ Da im Hinblick auf die Euthanasie die Unterscheidung von aktiv – passiv (oder auch direkt – indirekt) aufgegeben wird, nehmen die Fälle von unfreiwillig Euthansierten zu. Selbst in Deutschland ist 2017 – schon vor diesem Gerichtsurteil – bei ca. 21.000 Menschen gegen ihren Willen das Leben beendet worden.⁸ Wie wird dies erst werden, wenn das Ganze nun geschäftsmäßig möglich ist?

Schätzungen zufolge sind beim nationalsozialistischen T-4 Programm ca. 70.000 Menschen ermordet worden.⁹ Dennoch war es der Bevölkerung trotz Diktatur und Krieg gelungen, durch Widerstand und Protest – nicht zuletzt der katholischen Bischöfe – das Programm zu stoppen. Nach der Karlsruher Entscheidung hingegen, haben sich die meisten Politiker positiv zu dem Urteil geäußert. Der damalige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kard. Reinhard Marx und der EKD-Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm konnten sich immerhin gemeinsam dazu durch-

6 Vgl. Albert II, The Belgian Act on Euthanasia of May, 28th 2002, Transl. by Dale Kidd, Centre for Biomedical Ethics and Law, Leuven, in: Ethical Perspectives 9 (2-3/2002), 182-188.

7 Vgl. Frans J. van Ittersum, Lambert Hendriks, Organ Donation after Euthanasia, in: NCBQ, Vol. 12 (2012) 431-437.

8 Vgl. Karl H. Beine, Jeanne Turczyknski, Tatort Krankenhaus. Wie ein kaputtes System Misshandlungen und Morde an Kranken fördert, München 2017.

9 Vgl. Ernst Klee (Ed.), Dokumente zur „Euthanasie“, Frankfurt am Main 1985, 232.

ringen, dieses Urteil als „einen Einschnitt in unsere auf Bejahung und Förderung des Lebens ausgerichtete Kultur“ zu beschreiben.¹⁰

Das Urteil aus Karlsruhe ist aber deutlich mehr als ein Einschnitt. Dies wird besonders deutlich bei der Anführung jener Gründe, die als ausreichend erachtet werden, um das Leben zu beenden. Diesbezüglich heißt es: „Die in Wahrnehmung dieses Rechts getroffene Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“¹¹

Schon ein Grundwissen im Bereich der Bioethik müsste bei einer derartigen Begründung alle Alarmglocken läuten lassen. Der Begriff „Lebensqualität“ ist gänzlich im Bereich des Subjektiven verortet und damit beliebig. In Konsequenz erklärt somit der oberste deutsche Gerichtshof die absolute Verfügungsgewalt des Menschen über den Menschen aus jedem Grund und fügt noch hinzu, dass dies von Staat und Gesellschaft zu respektieren ist. Eine beachtliche Begründung, die nicht nur als totaler Dammbbruch bezeichnet werden muss, sondern diesen Dammbbruch auch noch Staat und Gesellschaft verpflichtend vorschreibt. Wenn das Tor so weit aufgerissen wird, ist eine Einschränkung oder Reglementierung – sollte sie vom Bundestag denn überhaupt beabsichtigt werden – gar nicht mehr möglich. Damit muss die traurige Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Würde des Menschen in Deutschland nun auch geschäftsmäßig antastbar geworden ist.

10 Gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, 27.2.2020, in: <https://bistumlimburg.de/beitrag/ein-einschnitt-in-die-bejahung-und-foerderung-des-lebens/> [5.6.2020].

11 Bundesverfassungsgericht

Aus der Schriftenreihe der Aktion Leben e.V.

Drogin, Elasa:

Margaret Sanger - Gründerin der modernen Gesellschaft, Heft 1

Everett, Carol / Riches, Valerie:

Die Drahtzieher hinter der Schulsexualerziehung, Heft 2

Balkenohl, Manfred:

Reflexionen zu den Entwürfen einer Bioethik- Konvention - Ihre Inhalte und Mängel, Heft 3

Ramm FSSP, Martin:

Den Stimmlosen Stimme sein - Zum Kampf für das Lebensrecht der ungeborenen Kinder, Heft 4

Papst Pius XII. / Papst Johannes Paul II.:

Die sittlichen Grenzen der ärztlichen Forschungs- und Behandlungsmethoden / Humanae vitae - ethische Norm und autonome Moral, Heft 5

Hügel, Bruno:

Künstliche Befruchtung - ein Ausweg bei Unfruchtbarkeit?, Heft 6

Boel, Renate:

Die Wirkung der Anti-Baby-Pille vor und nach der Empfängnis, Heft 7

Blechschmidt, Trautemarie:

Evolutionstheorie - mehr als eine Hypothese?, Heft 8

Rösler, Roland:

Der patentierte Hugo - eine Betrachtung zur Verwertung des Menschen, Heft 9

Willeke, Rudolf:

Hintergründe der 68er-Kulturrevolution - Frankfurter Schule und Kritische Theorie, Heft 10

Ramm, Walter:

„Hauptsache: gesund!“ - Problemerkis der pränatalen Diagnostik und Abtreibungstötung bis zur Geburt, Heft 11

Ramm, Walter:

Hirntod und Organtransplantation - Informierte Zustimmung?, Heft 12

Ramm, Walter:

Die Patientenverfügung, Heft 13

Ramm, Walter:

Der achte Schöpfungstag? - Darf der Mensch Gott ins Handwerk pfuschen?, Heft 14

Kuby, Gabriele:

Vergiftung durch Bilder, Heft 15

Waldstein, Wolfgang:

Das Naturrecht - Pluralistische Gesellschaft und Naturrecht, Heft 16

Mosher, Steven W.:

Die malthusianische Täuschung - Die Ursprünge der Bevölkerungskontrolle, Heft 17

Barich, Simone: Wer ist Pro Familia?, Heft 18

Trujillo, Alfonso Kardinal López:

Familienwerte contra „Safe Sex“, Heft 19

Willeke, Rudolf:

Gruppendynamik - Das Trojanische Pferd in der Stadt Gottes, Heft 20

Balkenohl, Manfred:

Moderne Befruchtungstechnologien - Anmerkungen aus ethischer Perspektive, Heft 21

Waldstein, Wolfgang:

Der Wert des Lebens - Hirntod und Organtransplantation, Heft 22

Papst Pius XII.:

Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens, Heft 23

Byrne, Paul A.; Coimbra, Cicero G.; Spaemann, Robert; Wilson, Mercedes Arzú: „Hirntod' ist nicht Tod!“, Heft 24

Papst Paul VI.:

Über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens - Enzyklika „Humanae vitae“, Heft 25

Kongregation für die Glaubenslehre:

Donum vitae (Geschenk des Lebens) - Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung, Heft 26

Ortner, Reinhold:

Körper, Psyche, Geist- (Seele) - Der Beginn des persönlichen Lebens, Heft 28

Hirtenbrief der deutschen Bischöfe aus dem Jahre 1935, Heft 29

Ramm, Walter:

Der Papst und die „Pille“ - „Humanae vitae“ - ein Zeichen, dem widersprochen wird, Heft 30

Schumacher, Joseph:

Organspende und Organtransplantation - Ihre Wertung im Licht der christlichen Ethik, Heft 31

Ramm, Walter:

Die (Un)kultur des Todes und der Wert des Lebens - Gibt es Unabstimmbares in der Demokratie?, Heft 32

Ramm, Walter:

Natürliche Sterblichkeit - ein Auslaufmodell? - Wie man mit Gentests und Keimbahntherapie den „schönen neuen Menschen“ basteln will, Heft 33

Ramm, Walter:

Künstliche Befruchtung (IVF) - Alles im Griff!?, Heft 34

Ehmann, Rudolf:

Pränataldiagnostik - Die neuen ethisch problematischen Bluttests, Heft 35

Ramm, Walter:

Die Zukunft hat begonnen - Die Herausforderung des 21. Jahrhunderts, Heft 36

Ehmann, Rudolf:

Zur Kontroverse um Wirkungsmechanismen von Postkoitalpillen, Heft 37

Bauer, Axel W.:

Hirntod und Transplantationsmedizin: Sterben als soziales Konstrukt, Heft 38

Weimann, Ralph:

Herausforderungen und Gefahren in den aktuellen bioethischen Debatten, Heft 39

Seifert, Josef:

Den Hirntod gibt es nicht - Ich erkläre Ihnen die Gründe", Heft 40

Bug, Philomena:

Die „Pille“ - Wirkungen und Nebenwirkungen, Heft 41

Weimann, Ralph:

Die Würde des Menschen ist in Deutschland nun auch geschäftsmäßig antastbar, Heft 42

Weimann, Ralph:

Abkehr vom christlichen Menschenbild und Euthanasie, Heft 43

Ramm, Walter:

Lügen, Lügen, Lügen ... Am Anfang standen Lügen, Heft 44

Ramm, Walter:

Wie verteidige ich das Lebensrecht noch nicht geborener Kinder?, Heft 45

Weitere Hefte dieser Schriftenreihe sowie weiterführende Literatur und Informationen erhalten Sie bei:

Aktion Leben e.V.

Steinklingener Str. 24

69469 Weinheim

www.aktion-leben.de



AKTION LEBEN

Für das Leben • Für die Zukunft

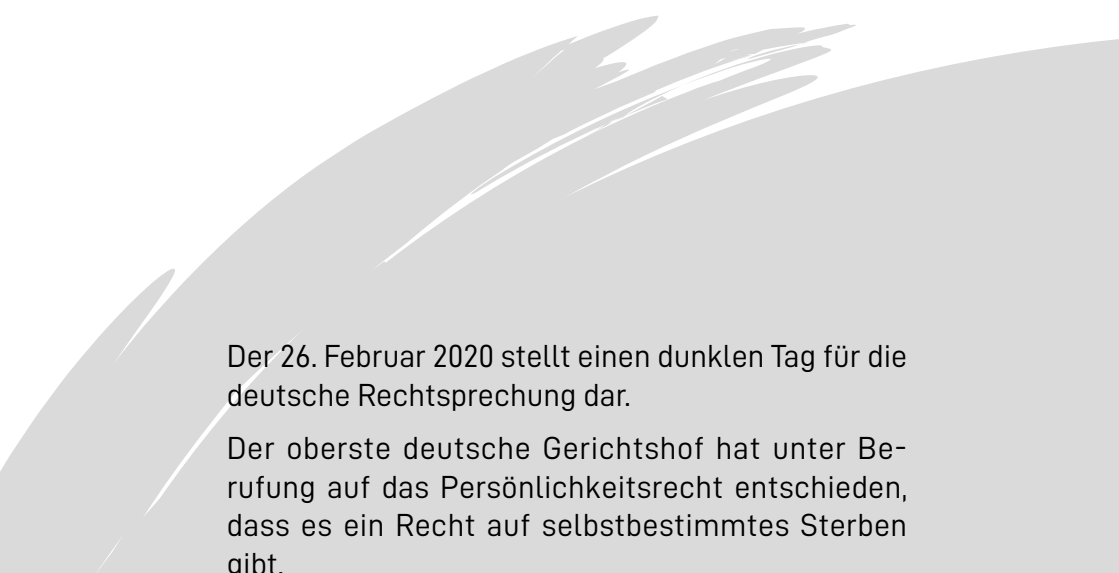
Impressum:

Aktion Leben e.V.

Steinklingener Str. 24
69469 Weinheim

Eintrag Amtsgericht Mannheim im
Vereinsregister: VR 702375

post@aktion-leben.de
www.aktion-leben.de



Der 26. Februar 2020 stellt einen dunklen Tag für die deutsche Rechtsprechung dar.

Der oberste deutsche Gerichtshof hat unter Berufung auf das Persönlichkeitsrecht entschieden, dass es ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben gibt.

Bedeutet das in Konsequenz die absolute Verfügungsgewalt des Menschen über den Menschen?